

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0057/13 vom 05.12.2013 über den
Entwurf und die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Wohnbebauung an der Fischerstrasse – Vor dem Hagen“
der Gemeinde Ückeritz**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen“ ist im beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichnet und beinhaltet:

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstücke	695 (teilw.)

Das vorgesehene Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 800 m². Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich direkt am Fischerweg, gegenüber der Einmündung des Gartenweges in den Fischerweg.

1.

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat in der öffentlichen Sitzung am 05.12.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstrasse – Vor dem Hagen“ der Gemeinde Ückeritz mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 07-2013 gebilligt.

2.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

2.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstrasse – Vor dem Hagen“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 07-2013 liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 27.01.2014 bis zum 28.02.2014

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis	mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 06.01.2014



Übersichtsplan

Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen“ der Gemeinde Ückeritz



Gemeinde Seebad Ückeritz

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

„Wohnbebauung an der Fischerstraße - Vor dem Hagen“

-  Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9